

CH_VB 20010538 vom 24. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20010538__td__

FR: CH_VB 20010538 du 24 juin 1982

IT: CH_VB 20010538 del 24 giugno 1982

Erwägungen

E. 24

Juni 1982 N 919 Ausgleich der Folgen der kalten Progression problème, wenn man in bezug auf die Frage des Alters hier diese Problematik in der integralen Auswirkung sieht. Darf ich damit zusammenfassen: Ich danke Ihnen, dass Sie geschlossen - mit dem Ständerat - dieser Verlängerung zustimmen. Die Wünsche werden wir - soweit wir in diesen Gremien vertreten sind - seitens des Departementes entgegennehmen. Es gibt aber genügend kompetente Vertreter in diesem Rat, die aufgrund ihrer Beziehungen, vor allem auch zum Roten Kreuz, diese Wünsche entsprechend weiterleiten können. Dass hier das Rote Kreuz sicher ein Verdienst in bezug auf die Ausbildung in den Pflegerinnen-schulen hat - es wurde auch nicht bestritten -, möchte ich aus der Sicht des Bundesrates ebenfalls dankbar anerkennen. Ich beantrage Ihnen Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress - Titre et préambule
Angenommen - Adopté Ziff. I und II Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Ch. I et II Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 104 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Bundesrat - Au Conseil fédéral #ST# 81.446 Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Ausgleich der Folgen der kalten Progression Motion du groupe radical-démocratique Compensation des effets de la progression à froid 8.1.449 Motion Chopard Ausgleich der Folgen der kalten Progression Compensation des effets de la progression à froid 81.462 Motion der unabhängigen und evangelischen Fraktion Ausgleich der kalten Progression Motion du groupe indépendant et évangélique Compensation des effets de la progression à froid Wortlaut der Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion vom 21. September 1981 Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten in Anwendung von Artikel 41 ter Absatz 5 letzter Satz und Absatz 6 der Bundesverfassung Ausführungsbestimmungen vorzulegen, mit welchen der verfassungsrechtlichen Pflicht zum periodischen Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen Nachachtung verschafft wird. - Texte de la motion du groupe radical-démocratique du 21 septembre 1981 Le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres fédérales des dispositions d'exécution en application de l'article 41'«r, 5e alinéa, dernière phrase, et de l'alinéa 6 de la constitution fédérale, afin que soit respectée l'obligation constitutionnelle de compenser périodiquement les effets de la progression à froid sur l'impôt frappant le revenu des personnes physiques. Sprecher - Porte-parole: Kohler Raoul Schriftliche Begründung - Développement par écrit Artikel 41 ter Absatz 5 Litera c der Bundesverfassung lautet: «Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.» Im Rahmen der geltenden Bundesfinanzordnung wurde diesem 1971 angenommenen Verfassungsartikel nur teilweise nachgekommen: Für die 17.

Periode (1973/74) erfolgte ein vollständiger Ausgleich der Folgen der kalten Progression, für die folgende Periode noch ein teilweiser und seither überhaupt kein Ausgleich mehr. Durch diesen Verzicht auf einen Ausgleich gelangt der Bund zu jährlichen Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 800 Millionen Franken, die als solche nie beschlossen worden sind. Der Fiskus fordert damit vom Steuerzahler mehr an Abgaben, als ihm nach dem Willen des Gesetzgebers zustehen würde. De facto handelt es sich also um eine kontinuierliche Steuererhöhung. Selbst die neue Bundesfinanzordnung bringt lediglich einen minimalen Ausgleich. Das Ausmass der realen Mehrbelastung durch die kalte Progression hängt von verschiedenen Faktoren ab: Einerseits von der Höhe und Dauer der Inflation und andererseits von der Ausgestaltung des progressiven Teils in den Belastungskurven der einzelnen Steuern. Dazu kommt, dass die kalte Progression die unteren Einkommensschichten relativ hart trifft und dass vor allem der Mittelstand zu ihren Hauptopfern zählt. Durch die Verzerrung der ursprünglich vom Gesetzgeber festgesetzten Progressionsskala werden bisher nicht steuerpflichtige Personen mit niedrigen Einkommen ohne Anhebung der Abzüge steuerpflichtig (wenn auch frankenmässig geringfügig). Zudem rutschen die mittleren Einkommen auf der Progressionsskala massiv aufwärts; sie werden denn auch am stärksten betroffen. Sehr hohe Einkommen wiederum sind weniger tangiert, da sie bereits vorher dem höchsten Progressionssatz unterlagen. Mit dem Verzicht auf den Ausgleich der kalten Progression werden die vertikale Steuergerechtigkeit unterhöhlt und Einkommensumverteilungseffekte ausgelöst. Der Vorwurf lässt sich nicht ausräumen, dass in den letzten zehn Jahren dem Verfassungsauftrag nicht oder nur unzulänglich und fragmentarisch nachgekommen wurde. Obwohl der Wehrsteuerartikel in der Bundesverfassung unmissverständlich ist, sind weder Bundesrat noch Parlament bislang der ihnen von Volk und Ständen auferlegten Verpflichtung nachgekommen. Die Verfassungsbestimmung enthält zudem keine politische Verhandlungsmarge und ist deshalb auch nicht kompromissfähig. Vielmehr erteilt sie einen unzweideutigen Auftrag, der bisher nicht erfüllt wurde, weshalb die Frage der Rechtsstaatlichkeit gestellt werden muss. Es erhöht die Glaubwürdigkeit von Landesregierung und Parlament nicht, wenn diese ihnen übertragene Aufgaben nicht oder nur teilweise erfüllen, auch wenn zugestanden werden muss, dass der Wille zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression in den beiden verworfenen Mehrwertsteuervorlagen seinen Niederschlag fand. Die beiden Volks-Nein dürfen aber nicht als Absage an den Ausgleich der kalten Progression interpretiert werden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Krankenpflegeschulen. Bundesbeitrag Ecoles de personnel soignant. Subventions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.077 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 24.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 913-919 Page Pagina Ref. No 20 010 538 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.